



Eidgenössisches Amt für Wasserwirtschaft
Office fédéral de l'économie hydraulique
Ufficio federale dell'economia delle acque

Telefon 031/61 41 11
Telegr.: Hydrographie Bern



Zd

Eidg. Polizeiabteilung
Taubenstrasse 16

3003 B e r n

Ihr Zeichen
v. référence
V. referenza

Ihre Nachricht vom
v. communication du
V. comunicazione del

Unser Zeichen
n. référence
N. referenza

Zi/Sh

Rückfrage
Rappel
Richiamo

54.68

3001 Bern, Postfach 2743
Effingerstrasse 77

3. NOV. 1975

Eidg. Volksinitiative für 12 motorfahrzeugfreie
Sonntage pro Jahr

*5473 H. Meyer (sans traduction
de la terminologie)*

Herr Direktor,

Zu den uns mit Ihrem Schreiben vom 6. Oktober 1975 gestellten Fragen betreffend Fahrverbot für private, motorisierte Wasserfahrzeuge nehmen wir bezüglich der in unseren Tätigkeitsbereich fallenden Rheinschiffahrt wie folgt Stellung:

1. Aus unserer Sicht ist das Fahrverbot für die Rheinschiffahrt sachlich nicht vertretbar und auch nicht realisierbar. Für die Begründung unserer ablehnenden Haltung verweisen wir auf das beiliegende "Exposé über Rheinschiffahrt und Sonntagsfahrverbot", vom 31. Oktober 1975.
2. Die Initiative sollte, soweit sie die Rheinschiffahrt betrifft, ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen werden.
3. Wir sehen in bezug auf die Rheinschiffahrt keine Möglichkeit für einen den Initianten teilweise entgegenkommenden Gegenvorschlag.

. / .

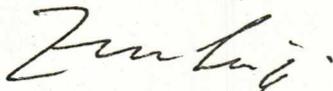
In einem Brief nur eine Angelegenheit behandeln
Ne traiter qu'un seul objet par lettre
Pregasi trattare un solo oggetto per lettera

Korrespondenzen bitte an das Amt, nicht persönlich, adressieren
Prière d'adresser la correspondance à l'office, sans indication de personne
Indirizzare la corrispondenza all'ufficio, non personalmente

4. Dem Bundesrat sind in der Bundesgesetzgebung über die Rheinschiffahrt keine Kompetenzen zum Erlass zeitlicher Fahrverbote im Sinne der Initiative eingeräumt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Direktor, mit vorzüglicher Hochachtung.

EIDG. AMT FUER WASSERWIRTSCHAFT
Der Direktor


(Dr. H. Zurbrugg)

Beilage:

1 Exposé

Kopie z.K. an:

- r - Direktion für Völkerrecht
- r - Eidg. Amt für Verkehr



Exposé

über

Rheinschifffahrt und Sonntagsfahrverbot

Die Einführung eines Sonntagsfahrverbotes für alle Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft, wie sie von der Eidg. Volksinitiative für 12 motorfahrzeugfreie Sonntage pro Jahr verlangt wird, könnte für die Schifffahrt auf dem Rhein sicher nicht verbindlich erklärt werden. Internationales Recht würde hier der Anwendung schweizerischer Bestimmungen eine Schranke setzen.

Richtunggebend für die Beurteilung der rechtlichen Situation ist vorerst Art. 109 der Wiener Schlussakte vom 9. Juni 1815, das Vertragswerk des Wiener Kongresses. Die Bestimmung lautet:

"Die Schifffahrt soll vollständig frei sein auf dem ganzen Lauf eines im vorhergehenden Artikel umschriebenen Gewässers (schiffbare Gewässer, das Staaten trennt oder durchfließt), von dem Punkte an, wo jedes schiffbar wird bis zur Mündung"

Der gleiche Grundsatz ist in der Revidierten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, der die Schweiz nach dem ersten Weltkrieg beigetreten ist, enthalten. Artikel 1 formuliert diesen Grundsatz wie folgt:

"Die Schifffahrt auf dem Rheine und seinen Ausflüssen von Basel bis in das offene Meer soll, sowohl aufwärts als abwärts, unter Beachtung der in diesem Verträge festgesetzten Bestimmungen und der zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit erforderlichen polizeilichen Vorschriften, den Fahrzeugen aller Nationen zum Transport von Waren und Personen gestattet sein.

Abgesehen von diesen Vorschriften soll kein Hindernis, welcher Art es auch sein mag, der freien Schifffahrt entgegengesetzt sein."

Auf Grund der Verpflichtungen, welche die Schweiz mit der Mannheimer Akte von 1868 eingegangen ist, dürfte sie die Forderung nach motorfahrzeugfreien Sonntagen auf der internationalen Rheinstrecke von der Schweizergrenze bis zur Mittleren Brücke in Basel nicht durchsetzen. Denn es würde sich um ein "Hindernis" handeln, das "der freien Schifffahrt entgegengesetzt ist".

Der Grundsatz der freien Schifffahrt auf dem Rhein wird zudem von der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend den Wasserverkehr auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basels vom 10. Mai 1879 bekräftigt. Artikel 1 dieser Uebereinkunft sieht vor:

"Die Schifffahrt und Flossfahrt auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basels soll jedermann gestattet sein; sie unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch die Steuer- und Zollvorschriften sowie durch die polizeilichen Rücksichten auf die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs geboten sind."

Ein Sonntagsfahrverbot hat aber nichts zu tun mit "polizeilichen Rücksichten auf die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs" und noch weniger mit Steuer- oder Zollvorschriften. Somit ist auf der ganzen Rheinstrecke von Neuhausen bis an die Schweizergrenze bei Basel jegliches Sonntagsfahrverbot, das von schweizerischen Behörden verfügt würde, unvereinbar mit der Uebereinkunft vom 10. Mai 1879.

Im übrigen ist auf die schweizerischen und deutschen Kraftwerkskonzessionen am Rhein hinzuweisen. Diese enthalten u.a. folgende Bestimmung:

"Zu den Leistungen für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung gehört, dass der Schleusendienst während des ganzen Jahres, auch an Sonn- und Feiertagen unentgeltlich sichergestellt wird."

Ein einseitiges schweizerisches Sonntagsfahrverbot würde sich somit auch auf die aus den Konzessionen erwachsenden Verpflichtungen auswirken. Um diese Frage zu bereinigen, müssten internationale Besprechungen zwischen der Schweiz und dem Lande Baden/Württemberg durchgeführt werden.

Tatsächliche Situation: Auch für die Schifffahrt ist der Sonntag im allgemeinen ein Ruhetag. In den Schleusen Birsfelden und Augst besteht ein Pikettdienst. Schleusungen werden somit auch sonntags vorgenommen. In den Rheinhäfen beider Basel herrscht am Sonntag ein sehr stark reduzierter Betrieb. Bloss in dringlichen Fällen wird der Umschlag von Gütern vorgenommen. Von der Praxis her gesehen, wäre es somit nicht ausgeschlossen, den Forderungen der "Burgdorfer Initiative" zu genügen. In rechtlicher Hinsicht aber ist es undenkbar, dass diesen Forderungen entsprochen werden könnte.